Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 504
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 09. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2020)

zum Thema:
Änderung der zehnten Verordnung der SARS-CoV2-Infektionsschutzverordnung

und **Antwort** vom 13. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25504
vom 09.11.2020
über Änderung der zehnten Verordnung der SARS-CoV2-Infektionsschutzverordnung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum werden Beschäftigte und Besucherinnen und Besucher in den Büro- und Verwaltungsgebäuden der Berliner Verwaltung verpflichtet, Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, auch wenn sie gemäß der Verordnung den geforderten Mindestabstand einhalten.

Zu 1.:

§ 4 Abs. 1 Ziffer 10 der Infektionsschutzverordnung vom 29. Oktober 2020 schreibt vor, dass von Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern in Büro- und Verwaltungsgebäuden eine Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen zu tragen ist, es sei denn, sie halten sich an einem festen Platz auf oder können den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

2. In einem Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen, Abt. VI, vom 30. Oktober 2020 regelt die Finanzverwaltung Verhaltensweisen der Mitarbeiter in der Berliner Verwaltung. ,,Nicht digital unterstützte (also Präsenz-) Gruppenbesprechungen sind auf zwingend erforderliche Einzelfälle - mit obligatorischer Mund-Nase-Bedeckung - zu reduzieren."

 a) Sind Zuständigkeiten der Senatsverwaltung für Gesundheit auf die Senatsverwaltung für Finanzen übertragen worden?
 b) Inwieweit werden hier, die Zuständigkeit außer Acht lassend, Regelungen getroffen, die über die in der Infektionsschutzverordnung vom 29. Oktober 2020 in § 4 Satz 10 getroffenen Festlegungen hinausgehen?

Zu 2.:

Zuständigkeiten sind weder übertragen noch außer Acht gelassen worden. § 4 Abs. 1 Ziffer 10 der Infektionsschutzverordnung vom 29. Oktober 2020 schreibt einen Mindestschutzstandard vor, der nicht unterschritten werden darf. Hingegen steht es den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern – und damit auch dem Arbeitgeber / Dienstherrn Land Berlin – frei, präzisierende bzw. weitergehende Festlegungen für den

eigenen Verantwortungsbereich zu treffen. Dies ist mit dem in Bezug genommenen Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen geschehen.

Berlin, den 13.11.2020

In Vertretung

Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen